



Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

Veröffentlichung im Amtsblatt	XX /Nein
Publication in the Official Journal	XX /Yes/No
Publication au Journal Officiel	XX /Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 260/84

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 81104547.1

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 042 558

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zum Herstellen von Faltenmanschetten,
Title of invention: Faltschläuchen und ähnlichen Hohlkörpern aus
Titre de l'invention: thermoplastischen Kunststoffen

Klassifikation / Classification / Classement : B 29D23/18

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 11. Oktober 1985

Anmelder / Applicant / Demandeur : Günther Teichfischer

~~Patentinhaber / Proprietor of the patent /~~
Titulaire du brevet :

~~Einsprechender / Opponent / Opposant / /~~

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 123 (2)

"Unzulässige Änderung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 260 /84

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 11. Oktober 1985

Beschwerdeführer: Günther Teichfischer
Kapellenstr.11
D-3132 Clenze

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 093 des Europäischen
Patentamts vom 16.07.1984 , mit der die euro-
päische Patentanmeldung Nr. 81104547.5 aufgrund des Arti-
kels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: M. Huttner

Mitglied: C. Maus

Mitglied: C. Payraudeau

Sachverhalt und Anträge

I. Die am 12. Juni 1981 angemeldete, unter der Nummer 0 042 558 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 81 104 547.5, für die die Priorität einer früheren Anmeldung vom 16. Juni 1980 in Anspruch genommen wird, ist von der Prüfungsabteilung 093 durch Entscheidung vom 16. Juli 1984 zurückgewiesen worden.

Der Entscheidung lagen die am 11. November 1983 eingegangenen Patentansprüche zugrunde.

II. In der Entscheidung führt die Prüfungsabteilung aus, der geltende Patentanspruch 1 enthalte ein dem Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung nicht zu entnehmendes Merkmal. Wegen des hierin liegenden Verstoßes gegen Artikel 123(2) EPÜ sei der Anspruch nicht zulässig.

III. Gegen diese Entscheidung hat der Anmelder am 10. August 1984 Beschwerde eingelegt, die Beschwerdegebühr am 18. September 1984 gezahlt und seine Beschwerde in einem am 13. September 1984 eingegangenen Schriftsatz weiter begründet.

Der Patentanspruch 1 lautet wie folgt:

"Verfahren zum Herstellen von Faltenmanschetten, Faltenschläuchen und ähnlichen Hohlkörpern aus thermoplastischen Kunststoffen durch Ausdehnen eines mit einem Druckmittel beaufschlagten Schlauchrohrlings gegen die mit den Falten entsprechenden Rippen ausgebildete Innenfläche einer Außenform, dadurch gekennzeichnet, daß der vollständig ausgeformte Hohlkörper in plastisch verformbarem Zustand der Außenform entnommen, auf eine im Vergleich zur Formlänge wesentlich geringere Länge mittels mindestens zwei und höchstens $n+1$ (n = Faltenanzahl) der Artikel- und Bundkontur

angepaßter Scheiben axial gestaucht und in gestauchtem Zustand unter die Fließtemperatur des Thermoplastes abgekühlt wird".

- IV. In einem Bescheid des Berichterstatters vom 14. März 1985 ist dem Anmelder mitgeteilt worden, aus welchen Gründen der geltende Patentanspruch 1 gegen die Vorschrift des Artikels 123(2) EPÜ verstoße. Ein auf den Inhalt der ursprünglichen Offenbarung zurückgeführter Patentanspruch 1 könne nicht gewährt werden, weil unter seinen Wortlaut das Stauchverfahren nach der USA-Patentschrift 3714311{falle.
- V. Zu diesem Bescheid hat sich der Anmelder in einem Schriftsatz vom 8. Mai 1985 geäußert. Neue Patentansprüche hat er nicht vorgelegt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ, und zwar auch hinsichtlich des Absatzes b dieser Regel, gemäß dem in der Beschwerdeschrift der Umfang anzugeben ist, in dem die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt wird. Aus dem Inhalt des als Beschwerdeschrift zu wertenden Schriftsatzes vom 10. August 1984 ergibt sich, daß der Anmelder die Erteilung des Patents mit jenen Patentansprüchen begehrt, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen, folglich die Aufhebung der Entscheidung in vollem Umfang beantragt.

Die Beschwerde ist daher zulässig.

2. Im Bescheid vom 14. März 1985 ist dem Anmelder mitgeteilt worden, daß das im geltenden Patentanspruch 1 angegebene axiale Stauchen des der Außenform entnommenen Hohlkörpers "mittels mindestens zwei und höchstens $n+1$ (n = Faltenanzahl) der Artikel- und Bundkontur angepaßter Scheiben" in der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung keine Stütze finde. Daß dieses Merkmal ursprünglich nicht erwähnt war, räumt der Anmelder in seiner Erwiderung auf den Bescheid ein, wenn er ausführt, die Angabe technischer Einzelheiten, zu denen er ersichtlich das in Rede stehende Merkmal rechnet, in der ursprünglichen Fassung sei nicht erforderlich gewesen, weil in ihr für das "grundsätzliche Stauchverfahren" Schutz begehrt worden sei.

Darauf, ob es sich bei dem obigen Merkmal um eine Einzelheit des ursprünglich offenbarten "grundsätzlichen" Verfahrens handelt, kommt es jedoch nicht an. Entscheidend ist, ob dieses Merkmal in der ursprünglichen Fassung der Anmeldung eine Stütze findet. Zu dieser Frage enthalten die Ausführungen des Anmelders nichts.

3. Daß sich das Merkmal beim Lesen der ursprünglichen Fassung der Anmeldung auch nicht implizit für den Fachmann unmittelbar als notwendiger Bestandteil des zum Patent anmeldeten Verfahrens ergibt, folgt schon daraus, daß unter den ursprünglichen Anspruch 1, wie im Bescheid vom 14. März 1985 ausgeführt, das durch die USA-Patentschrift 3 714 311 bekanntgewordene Stauchverfahren fällt. Dem hat der Anmelder nicht widersprochen.
4. Zu einer Änderung des im Bescheid vom 14. März 1985 eingenommenen Standpunkts zur Frage der Stützung des Anspruchs 1 durch die ursprünglichen Unterlagen besteht deshalb kein Anlaß.

Da sonach die aufrechterhaltene Fassung des Anspruchs 1 gegen Artikel 123(2)EPÜ verstößt, kann dieser Anspruch nicht gewährt werden.

5. Die übrigen Ansprüche des geltenden Anspruchsatzes sind auf den Patentanspruch 1 rückbezogen. Sie teilen schon aus diesem Grund dessen Rechtsschicksal. Im übrigen ist dem Anmelder zu diesen Ansprüchen mitgeteilt worden, daß die in ihnen aufgeführten Verfahrensmaßnahmen ebenfalls in der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung keine Stütze fänden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen

wird wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

. B A Norman

M Huttner